

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung Ihrer täglichen Arbeit mit Rigips Produkten und Systemen soll dieses „Technik aktuell“ Ihnen einige wichtige Erläuterungen zum Umgang mit der Bauregelliste geben.

Die Bauregelliste ist ein unverzichtbares Regelwerk für alle am Bau Beteiligten; Bauunternehmer, Planungsbüros, Bausachverständige, Architekten. Die Festlegungen der Bauregelliste betreffen die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten.

In drei Abschnitten haben wir für Sie vorbereitet:

1. Baurechtliche Regelungen zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Bauprodukten und Bauarten,
Seite 2
2. Nachweis der Brauchbarkeit und Verwendung von Rigips Produkten am Beispiel Wand und Decke,
Seite 6
3. Auszug von Rigips relevanten Bauprodukten und Bauarten aus der Bauregelliste aus der Bauregelliste Teil A,B,C.
Seite 8

Hinweis: Gipsplatten nach DIN EN 520 und nachfolgende Normen sind noch nicht in der Bauregelliste aufgenommen.

Viel Erfolg bei der Anwendung

A handwritten signature in blue ink that reads 'Peter Wachs'.

Peter Wachs
Vertrieb Objektberatung

1. Baurechtliche Regelungen zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Bauprodukten und Bauarten

Zur Realisierung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union (EU) wurde von der europäischen Kommission auf dem Gebiet des Bauwesens die sog. Bauproduktenrichtlinie erstellt. Die Bauproduktenrichtlinie regelt sowohl das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr als auch die Verwendung der Bauprodukte innerhalb der EU.

In der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie ergibt sich aufgrund der Rechtsordnung im Bauwesen in Deutschland für die Nachweisführung bezüglich der Brauchbarkeit bzw. der Verwendbarkeit von Bauprodukten ein zweistufiges Verfahren.

1. Die Regeln, die sich mit dem Inverkehrbringen und dem freien Warenverkehr von Bauprodukten befassen, sind Sache der bundesrechtlichen Vorschrift – [Bauproduktengesetz](#) Ausgabe 2004/08.
2. Die Regelungen im Bezug auf die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten sind Ländersache und finden sich in den [Landesbauordnungen](#) und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen wieder.

Während früher von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten gesprochen wurde, wird jetzt nur noch von Bauprodukten und Bauarten unterschieden. Sie sind im § 2 der MBO 2002 definiert:

Bauprodukte sind (siehe § 2 (9) MBO 2002)

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.

Bauarten (siehe § 2 (10) MBO 2002)

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei Ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden Zeitdauer die Anforderungen der MBO(LBO) erfüllen und gebrauchstauglich sind. Die Verwendungsregeln für Bauprodukte und Bauarten sind in der Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002 im Abschnitt 3 in § 17 - § 25 zusammengefasst.

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

Bauprodukte sind in §17 MBO geregelt.

- (1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck
 1. von den nach Absatz 2 [siehe (2) = Bauregelliste] bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (**ge-regelte Produkte**) oder nach Absatz 3 [siehe (3) = AbZ, AbP, ZIE] zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (**Ü-Zeichen**) tragen oder
 2. nach den Vorschriften
 - a. des Bauproduktengesetzes (BauPG)
 - b. der Bauproduktenrichtlinie vom 21.12.1988
 - c. zur Umsetzung Richtlinien der EUin den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (**CE-Zeichen**) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist

Sonstige Bauprodukte, die von den anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. Diese Bauprodukte bedürfen keines Nachweises ihrer Anwendung nach Absatz 3[siehe (3) = AbZ, AbP, ZIE].

- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte in der **Bauregelliste** A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und ihren Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellte Anforderungen erforderlich sind.
- (3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen (Normen) oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (**nichtgeregelte Bauprodukte**) müssen
 1. eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** (AbZ nach § 18)
 2. ein **allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis** [AbP nach § 19) oder
 3. eine **Zustimmung im Einzelfall** (ZIE nach § 20) haben.

Bauprodukte bedürfen für ihre Verwendung eines **Übereinstimmungsnachweises**. (siehe §22 MBO)

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers
[mit Eigenüberwachung] (siehe § 23 MBO)
2. Übereinstimmungszertifikat
[mit Fremdüberwachung] (siehe § 24 MBO)

Der Hersteller hat die Übereinstimmungserklärung oder die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, durch die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) abzugeben.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

In DIN EN-Normen enthaltene Bestimmungen für den Konformitätsnachweis gelten als Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis.

Bauarten sind im § 21 MBO geregelt.

- (1) Bauarten, die von den Technischen Bestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandsetzung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
 1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (siehe § 18 MBO) oder
 2. eine Zustimmung im Einzelfall (siehe § 20 MBO) erteilt worden ist.

Anstelle von AbZ genügen AbP, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Standsicherheit baulicher Anlagen dient und nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird (z.B. nichttragende Montagewände).

Bauarten bedürfen für ihre Verwendung einen **Verwendbarkeitsnachweis** (siehe § 18, 19, 20 MBO).

Der Verwendbarkeitsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem AbZ/AbP. Hierbei hat der Anwender der Bauart (die Fachfirma, die die Bauart gebaut hat) zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des AbZ/AbP ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des AbZ/AbP entsprechen. (siehe Muster Übereinstimmungserklärung im AbP)

In Umsetzung der § 17 und § 21 wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ein System von Listen - **die Bauregelliste** - jährlich herausgegeben. Die Bauregelliste A, B, C ist eine aktuelle und umfassende Darstellung der bauaufsichtlichen Vorgabe zur Verwendung von Bauprodukten.

Die **Bauregelliste A** gilt nur für Bauprodukte und Bauarten im Sinne der Begriffsbestimmung der Landesbauordnungen. Dabei gilt Teil 1 für geregelte Bauprodukte, Teil 2 für nicht geregelte Bauprodukte und der Teil 3 für nicht geregelte Bauarten.

In der **Bauregelliste B** Teil 1 sind Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter europäischer Normen geregelt. Sie sind mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen

Die **Bauregelliste C** gilt nur für Produkte, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit (DIN 4102 B2 bzw. DIN EN 13501-1 Klasse E) vorausgesetzt sind und an die keine weiteren Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz Anforderungen gestellt werden.

Die Teile der Bauregelliste enthalten Angaben zu

- den technischen Regeln für Bauprodukte, die zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen von Bedeutung sind,
- dem Nachweis der Verwendung, wenn das Bauprodukt mit den technischen Regeln übereinstimmt,
- dem Nachweis der Verwendung, wenn das Bauprodukt von den technischen Regeln wesentlich abweicht.

In den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 sind die aktuellen Tabellen des Brandschutzes angefügt.

0.1.1 Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen (feuerhemmend, hochfeuerhemmend und feuerbeständig) den Klassen nach DIN 4102-2 (z.B. F 30-B, F 60-AB, F 90-AB)

0.1.2 Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 (z.B. EI 90) und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

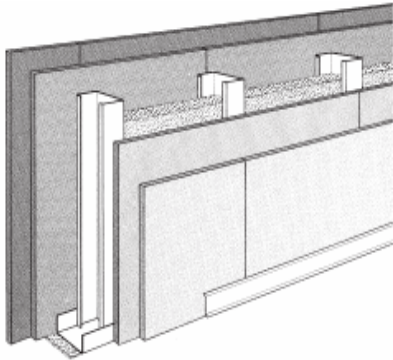
Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen (z.B. Türen, Abschottungen, I-Schächte) nach DIN EN 13501-2, DIN 13501-3 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen
Erläuterungen der Klassifizierungskriterien zur Klassifizierung des Feuerwiderstandes nach DIN EN 13501-2, DIN 13501-3

0.2.1 Baustoffklassen nach DIN 4102-1

0.2.2 Brandverhalten von Baustoffen nach DIN EN 13501-1

2.1 Nachweis der Brauchbarkeit und Verwendung von Rigips Produkten am Beispiel:

Rigips Einfachständerwand - Rigips System 3.40.05



Brauchbarkeit der Bauprodukte

Bauprodukt	Lfd. Nr. BRL	Technische Regel	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentlicher Abweichung
RF Feuerschutzplatte	BRL A -T1 / 3.2.8	DIN 18180 i.Verb. DIN 4102-4	ÜZ	AbZ
Dämmstoff	BRL B - T1 / 1.5.1	DIN EN 13162	CE	
Unterkonstruktion	MBD § 17 (1)	DIN 18183		
Schnellbauschrauben	MBD § 17 (1)	DIN 18182		
Befestigungsmittel	MBD § 17 (1)	DIN 18183		
Anschlussdichtung	BRL C			

Verwendbarkeit der Bauarten

Bauart	Lfd. Nr. BRL	Anerkanntes Prüfverfahren nach	Verwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis des Anwenders
Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden	BRL A -T3 / 2.2.	Je nach Bauart gilt für - die Absturzsicherheit DIN 4103-1: 1984-07 - die Feuerwiderstandsdauer DIN 4102-2: 1977-09 oder DIN EN 1363-1: 1999-10 DIN EN 1364-1: 1999-10 DIN EN 13501-2: 2003-12 -den Schallschutz DIN EN 20140-3: 1995-05 DIN EN ISO 717-1: 1997-01	AbP	Muster des Übereinstimmungsnachweises im AbP P-3956/1013 MPA_BS

ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (z.B. MPA NRW)

CE - CE Zeichen

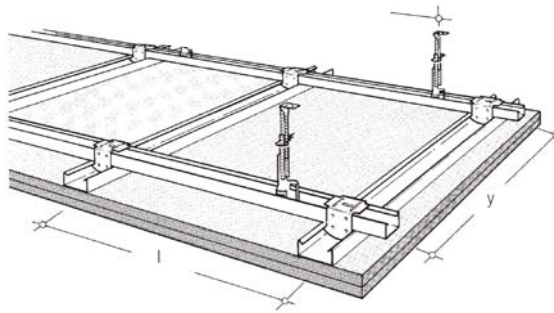
AbP - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

AbZ - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

2.2 Nachweis der Brauchbarkeit und Verwendung von Rigips Produkten am Beispiel

Rigips selbständige Brandschutz-Unterdecke - Rigips System 4.10.22



Brauchbarkeit der Bauprodukte

Bauprodukt	Lfd. Nr. BRL	Technische Regel	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentlicher Abweichung
Die Dicke 20	BRL A - T1 / 3.2.8	DIN 18180 i. Verb. DIN 4102-4	ÜZ	AbZ
Dämmstoff	BRL B - T1 / 1.5.1	DIN EN 13162		
Unterkonstruktion	BRL A - T1 / 2.18	DIN 18183	ÜH	AbP
Schnellbauschrauben	MBD § 20 (1)	DIN 18182		
Befestigungsmittel	BRL B - T1 / 2.1	ETAG 001	CE	
Anschlussdichtung	BRL C			

Verwendbarkeit der Bauarten

Bauart	Lfd. Nr. BRL	Anerkanntes Prüfverfahren nach	Verwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis des Anwenders
Errichtung von Unterdecken	BRL A - T3 / 2.2.	Je nach Bauart gilt für -die Feuerwiderstandsdauer DIN 4102-2: 1977-09 oder DIN EN 1363-1: 1999-10 DIN EN 1364-2: 1999-10 DIN EN 13501-2: 2003-12 -den Schallschutz DIN EN 20140-3: 1995-05 DIN EN ISO 717-1: 1997-01	AbP	Muster des Übereinstimmungsnachweises im AbP P-3481/3755 MPA-BS

ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (z.B. MPA NRW)

CE - CE-Zeichen

AbP - Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis

AbZ - Allgemein bauaufsichtliche Zulassung

ETAG - Leitlinie für europäische technische Zulassungen

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

3.1 Bauregelliste A Teil 1 für geregelte (genormte) Bauprodukte

lfd. Nr.	Bauprodukte	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentlicher Abweichung	Rigips Produkte
3.2.8	Nichtbrennbare, geschlossene Gipskartonplatten und schwer-entflammbare Gipskartonplatten mit gelochter Oberfläche mit und ohne Imprägnierung (für den Holzbau)	DIN 18180:1989-09 zusätzlich gilt: DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	AbZ	RB, RF RBI, RFI Duraline Rigiton Rigiton Big Line 7
5.17.1	Normalentflammbare Gipskartonverbundplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff	DIN 18184:1991-06 zusätzlich gilt: DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜH	AbZ	Rigitherm Doubliissimo
5.17.2	Schwerentflammbare Gipskartonverbundplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff	DIN 18184:1991-06 zusätzlich gilt: Anlage 0.5 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	AbZ	Dekorplatten
9.5	Wandbauplatten aus Gips	DIN 18163:1978-06 Zusätzlich gilt Anlage 9.2	ÜH	AbP	Alpha
9.6	Gipskartonplatte mit und ohne Imprägnierung	DIN 18180:1989-09 zusätzlich gilt: DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	AbZ	Die Dicke Die Blaue RB, RF, BI, RFI Duraline GK-Form Gyptone

ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (z.B. MPA NRW)

AbP - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

AbZ - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

3.2 Bauregelliste A Teil 2 für nichtgeregelte (nichtgenormte) Bauprodukte

lfd. Nr.	Bauprodukte	Technische Regeln	Verwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis	Rigips Produkte
2.10.1.1	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar (Klasse A) sind, ohne brennbare Bestandteile	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	AbP	ÜH	Ridurit Riflex
2.10.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar (Klasse A) sind, mit brennbare Bestandteile	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	AbP	ÜZ	Rigidur
2.18	Unterkonstruktion und Abhänger	DIN 18168-2: 1984-12	AbP	ÜH	Rigips Profile Rigips Zubehör
2.42	Revisionsklappen für Unterdecken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	DIN 4102-2:1977-09 In Verbindung mit Abschnitt 5.1 Absatz c der DIN 4102-II:1985-12	AbP	ÜH	RUG Alumatic AluProtect
2.44	Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.	Für den Brandschutz - HFHHolzR (2004-07) Für den Schallschutz - DIN EN 20140-3: 1995-05 - DIN EN ISO 717-1: 1997-01 - DIN EN ISO 140-6: 1998-12 - DIN EN ISO 717-2: 1997-01 Für die Absturzsicherheit - ETB Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sicher“ (1985-06)	AbP	ÜZ	

ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (z.B. MPA NRW)

AbP - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

AbZ - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf den entsprechenden DIN-Normen der neuesten gültigen Fassungen, Nachweisen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse. Technische Veränderungen von DIN-Normen, Baustoffen und ihren Eigenschaften oder unserer Systeme können eine teilweise oder komplette Neubewertung des Sachverhaltes notwendig werden lassen. Die hier abgedruckten Angaben befreien den Verwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verwender stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Weiterhin verweisen wir auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rigips GmbH in Bezug auf technische Beratungen.

